

Zentrale
Z 11-11

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 0711 944-1558

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

18. August 2008

Rundschreiben Nr. 27/2008

An alle
Kreditinstitute

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) - Vergabeverfahren für die Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue SEPA-Lastschriftverfahren („SEPA Direct Debit“), das voraussichtlich zum 1. November 2009 flächendeckend innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA-Single Euro Payments Area) eingeführt wird, sieht im SEPA-Lastschriftmandat mit der Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers vor. Ein solches Merkmal besteht im deutschen Lastschriftverfahren bisher nicht und ist daher für das SEPA-Lastschriftverfahren neu einzuführen. Für Deutschland übernimmt die **Deutsche Bundesbank** in Abstimmung mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) die **Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer**. Sie kann ab sofort ausschließlich über die Internetseite www.glaebiger-id.bundesbank.de beantragt werden. Die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer erfolgt per E-Mail an eine im Rahmen der Antragstellung zu hinterlegende E-Mail-Adresse. Für die Vergabe findet die „Verfahrensbeschreibung Gläubiger-Identifikationsnummer“ Anwendung, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der genannten Internetseite zur Verfügung steht und die im Rahmen der Beantragung anzuerkennen ist. Einzelheiten zum Antragsverfahren finden Sie auf der genannten Internetseite. Informationen zum Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Jeder Lastschriftgläubiger, der am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Eine Gläubiger-Identifikationsnummer wird an natürliche und juristische Personen sowie an Personenvereinigungen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Hauptgeschäftssitz in Deutschland haben, und an Stellen der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungseinheiten, die unselbständiger Teil einer juristischen Person des öffentlichen

Rechts sind) vergeben. Rechtlich unselbständige Verwaltungseinheiten der öffentlichen Verwaltung haben im Rahmen der Antragstellung die Personengruppe „Juristische Personen des öffentlichen Rechts“ und die Rechtsform „Sonstige (öffentlich-rechtlich)“ auszuwählen. Die Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer kann durch den Lastschriftgläubiger selbst oder durch einen entsprechend Bevollmächtigten, z. B. das kontoführende Kreditinstitut, erfolgen.

Besteht für einen Lastschriftgläubiger die Notwendigkeit, verschiedene Stellen in seinem Hause, die Forderungen mittels Lastschriften einziehen, oder verschiedene Geschäftsbereiche zu kennzeichnen, kann dies über die in der Gläubiger-Identifikationsnummer enthaltene Geschäftsbereichskennung erfolgen.

Die Vergabe der Gläubiger-Identifikationsnummer durch die Deutsche Bundesbank erfolgt unabhängig von den rechtlichen Eigenschaften und der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers und enthält keine diesbezüglichen Aussagen oder Bewertungen der Deutschen Bundesbank. Mit der Zuteilung einer Gläubiger-Identifikationsnummer durch die Deutsche Bundesbank ist des Weiteren keine Zulassung zum Einzug von SEPA-Lastschriften verbunden. Diese kann nur durch das jeweilige kontoführende Kreditinstitut erfolgen. Da die Gläubiger-Identifikationsnummer gläubigerbezogen vergeben wird, ist auch bei mehreren Bankverbindungen nur eine Gläubiger-Identifikationsnummer zu nutzen. Sie kann im gesamten SEPA verwendet werden. Stellt ein Lastschriftgläubiger mehrere Anträge zur Vergabe einer Gläubiger-Identifikationsnummer, wird nur der zuerst gestellte Antrag beachtet.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist Bestandteil des vom Zahlungspflichtigen einzuholenden Mandates. Sie ist verpflichtend beim Einzug einer SEPA-Lastschrift im SEPA-Datensatz mitzugeben. Gemeinsam mit der vom Lastschriftgläubiger vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer von der Kreditwirtschaft über die gesamte Zahlungsprozesskette hinweg bis zum Zahlungspflichtigen im SEPA-Datensatz weitergeleitet. Die Mandatsreferenznummer ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer eine eindeutige Identifizierbarkeit eines Mandats, so dass der Schuldner bei Vorlage einer SEPA-Lastschrift eine Prüfung des wirksamen Bestehens des Mandats vornehmen bzw. die Zahlstelle ihm gegebenenfalls eine solche Leistung optional anbieten kann. Es ist jedoch zu beachten, dass die in der Gläubiger-Identifikationsnummer enthaltene Geschäftsbereichskennung weder bei der Berechnung der Prüfziffer noch bei einer eventuellen Mandatsprüfung berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Metzger Schrader



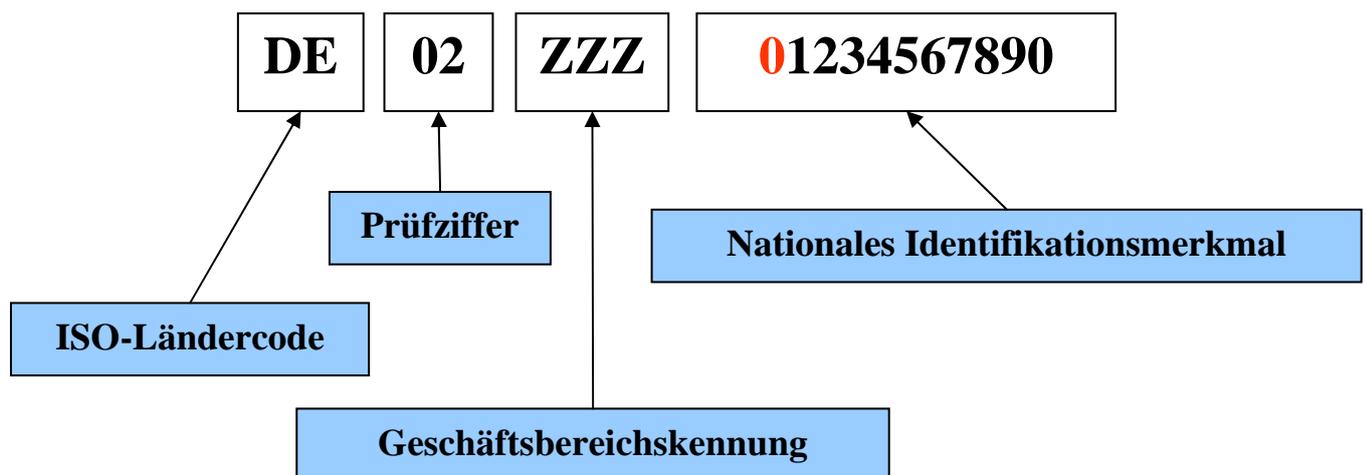
Beglaubigt:
Diehl
Tarifbeschäftigte

Anlage

Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer

Der Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer ist SEPA-weit einheitlich. Sie setzt sich zusammen aus dem jeweiligen ISO-Ländercode, einer zweistelligen Prüfziffer, der Geschäftsbereichskennung und einem nationalen Identifikationsmerkmal, das in der Länge variieren kann, jedoch maximal 28 Stellen aufweisen darf. Die Länge der Gläubiger-Identifikationsnummer variiert somit von Land zu Land; sie weist aber höchstens 35 Stellen auf.

Für Deutschland ist die Gläubiger-Identifikationsnummer genau 18 Stellen lang und wie folgt aufgebaut:



- Die Stellen 1-2 enthalten den ISO-Ländercode für Deutschland (DE) als Land der Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer.
- Die Stellen 3-4 enthalten die Prüfziffer, die analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet wird.
- Die Stellen 5-7 enthalten die Geschäftsbereichskennung, die vom Lastschriftgläubiger - beispielsweise zur Kennzeichnung einzelner Geschäftsbereiche oder Filialen des Lastschriftgläubigers - beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben „ZZZ“ belegt.
- Die folgenden Stellen 8-18 enthalten das nationale Identifikationsmerkmal für den Lastschriftgläubiger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung. Die achte Stelle der Gläubiger-Identifikationsnummer wird b. a. w. immer mit ‚0‘ belegt.

Hinweis: Bei der vorstehenden Abbildung handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Darstellung mit einer nicht korrekt berechneten Prüfziffer!